www.tgb.swiss

TGB | Ihr regionaler Energie Partner.

Tarif für die Abgabe von Wasser

Gültig ab 01.01.2026

Technische Gemeindebetriebe Bischofszell
Hofplatz 1 | 9220 Bischofszell | Telefon 071 424 00 00 | info@tgb.swiss

1 Allgemeines

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grund- und Verbrauchsgebühr.

2 Grundgebühr

Die Grundgebühr für Kleinbezüger bis Zählergrösse DN 80

Zählergrösse:	DN 20	230.00 Fr./Jahr
	DN 25	560.00 Fr./Jahr
	DN 32	1'050.00 Fr./Jahr
	DN 40	1'910.00 Fr./Jahr
	DN 50	4'870.00 Fr./Jahr
	DN 65	11'340.00 Fr./Jahr
	DN 80	18'880.00 Fr./Jahr

2.2 Für Grossbezüger ab 50'000 m^3 pro Jahr oder ab Zählergrösse DN 100 wird die Grundgebühr leistungsspezifisch erhoben.

Die Leistungsspitze wird viertelstündlich ausgewertet und auf eine Stunde hochgerechnet. Die monatliche Leistungsspitze wird mit CHF 18/m^3 verrechnet. Bei kleinen Leistungsspitzen (unter 60 m^3/h) wird eine minimale Grundgebühr von 1'080.00 Fr./Monat verrechnet.

3 Verbrauchsgebühr

3.1 Die Bezugsgrössen gelten pro Jahr.

Nach der Messung pro Kubikmeter (m^3)

		< 500'000	1.35 Fr./m^3
500'000	-	1'000'000	1.20 Fr./m^3
1'000'000	-	1'500'000	1.07 Fr./m^3
> 1'500'000			0.94 Fr./m^3

4 Grundgebühr für Brandschutz bei Haushalten ohne Anschluss

4.1 In Abhängigkeit des Gebäudeinhaltes wird eine jährliche Gebühr von 8 Rp./m^3 erhoben.

4.2 Bei Parzellen und Liegenschaften welche an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, wird die Brandschutzgebühr für Nebengebäude unter 500 m^3 nicht erhoben. Für Nebengebäude die 500 m^3 oder grösser sind, werden die kompletten Brandschutzgebühren gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.3 Bei Liegenschaften auf Parzellen welche nicht erschlossen sind, wird die Brandschutzgebühr gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.4 Liegenschaften bei denen das Nebengebäude intern erschlossen ist, gelten als nicht von der Trinkwasserversorgung erschlossen und die Brandschutzgebühr wird gemäss Artikel 4.1 erhoben.

4.5 Bei temporär aufgestellten Gebäuden wird die Brandschutzgebühr gemäss Artikel 4.1 erhoben.

5 Wasserabgabe ab Hydranten

5.1 Die Wasserabgabe ab Hydranten erfolgt über einen Wasserzähler der TGB.

5.2	Unerlaubter Wasserbezug ab Hydranten	Fr. 500.00
5.3	Grundgebühr Wasserzähler 1 Zoll Anschluss	Fr. 16.50 / pro Monat
	Grundgebühr Wasserzähler 55 Storz Anschluss	Fr. 30.00 / pro Monat
5.4	Miete Anschluss 1 Zoll	Fr. 45.00 / pro Monat
	Miete Anschluss 55 Storz	Fr. 65.00 / pro Monat

5.5 Die Anschlüsse werden durch die TGB montiert. Der Aufwand wird gemäss den Stundenansätzen der TGB verrechnet. Miete und Grundgebühr werden pro angefangenen Monat verrechnet.

6 Abgaben an Stadt und Gemeinden

6.1 Für die Abgabe von Trinkwasser an die öffentlichen Brunnen werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.2 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für die Mitarbeiter der Stadt zum Unterhalt werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.3 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.4 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.5 Für den Unterhalt der Hydranten werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.

6.6 Die Stadt Bischofszell sowie Gemeinden, welche von den TGB mit Wasser versorgt werden, erlassen für die Artikel 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 sämtliche Kosten für die Benutzung des öffentlichen Grundes und die dazugehörenden Dienstbarkeiten. Dies beinhaltet sämtliche Leitungen wie auch Anlageteile (Hydranten, Schieber etc.) der Wasserversorgung.

7 Mehrwertsteuer

7.1 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 2.6% wird bei Trinkwasser auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

7.2 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 8.1% wird bei Dienstleistungen auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

8 Verrechnung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen für den Stromverbrauch. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Tarife für die Abgabe von Trinkwasser wurden vom Stadtrat der Stadt Bischofszell beschlossen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarife werden alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen durch den Stadtrat Bischofszell am 1. Oktober 2025. Inkrafttreten am 1. Januar 2026.